

171 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden namens des Bundes Bürgschaften für Ausfallbürgschaften zu übernehmen, die der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds für Investitionskredite übernimmt.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegt von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates § 1, § 2 Abs. 2 erster Satz, § 3, § 6 sowie § 7, soweit er sich auf die angeführten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. nicht der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

B e d n a r  
Berichterstatte

P o r g e s  
Obmann